Zu Blankett, normativem Tatbestandsmerkmal und Irrtum

I. Blankett-Tatbestand

StGB § X

Wer unter Verstoß gegen § 4 Forstgesetz Tiere jagt, wird ... bestraft.

§ 4 Forstgesetz

Das Jagen von Tieren im Wald in der Zeit vom 1. April bis 31. August ist verboten.

→ "zusammengelesen":

StGB § X

Wer Tiere im Wald in der Zeit vom 1. April bis 31. August jagt, wird ... bestraft.

II. Normatives Tatbestandsmerkmal

StGB § X

Wer forstrechtswidrig Tiere jagt, wird ... bestraft.

§ 4 Forstgesetz

Das Jagen von Tieren im Wald in der Zeit vom 1. April bis 31. August ist verboten.

A jagt am 1. Mai Tiere im Wald; er kennt das Datum, weiß aber nicht, dass sein Verhalten zu diesem Zeitpunkt bei Strafe verboten ist. Strafbarkeit des A?¹

Blankett-Beispiel aus dem Wirtschaftsstrafrecht

§ 283 b StGB Verletzung der Buchführungspflicht

- (1) Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer 1. ...
- 2. Handelbücher ..., zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ... zerstört und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert...

§ 257 Handelsgesetzbuch

- (1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, folgende Unterlagen geordnet aufzubewahren:
- 1. Handelsbücher ...

. . .

- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 ... aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren
- (5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist.

¹ **Lösung zu I**. (<u>Blankett-Strafgesetz</u>): Strafbarkeit gemäß § X StGB, da dem A das deskriptive Merkmal "in der Zeit vom …" von der Tatsachengrundlage her bekannt war. Der Umstand, dass A sein Verhalten für nicht strafbar hielt, kann lediglich nach § 17 StGB berücksichtigt sein, doch dürfte dieser Verbotsirrtum vermeidbar gewesen sein (Erkundigungspflicht für denjenigen, der eine "Wald-Sondernutzung" in Anspruch nimmt). Vgl. auch die entsprechenden OWi-Entscheidungen (wg. überhöhter Geschwindigkeit) von OLG Hamm, NJW 2006, 241 + 245 zum straßenverkehrsrechtlichen Blankett der §§ 24, 6 StVG, 18 V 2 Nr. 1, 49 I Nr. 18 StVO (straßenverkehrsrechtliche Einstufung des Daimler-Chrysler-Transporters "Sprinter" (4,6 t zulässiges Gesamtgewicht) als Lkw → Tätervorsatz durch Fehlvorstellung unberührt, es handele sich um einen Pkw, sofern dem Fahrer die die Lkw-Eigenschaft begründenden Umstände (zB Gewicht, Bauart, Ausstattung) tatsächlich bekannt waren.

Lösung zu II.(normatives TB-Merkmal).: A fehlt der Vorsatz hinsichtlich des normativen Tatbestandsmerkmals "forstrechtswidrig", sofern ihm zwar der dieses Tatbestandsmerkmal ausfüllende Sachverhalt bekannt war, er aber den rechtlich sozialen Bedeutungsgehalt dieses Merkmals nicht einmal nach Laienart (also keine korrekte juristische Subsumtion erforderlich) erfasst hatte; Konsequenz: Straflosigkeit mangels Vorsatzes und fehlender Pönalisierung der Fahrlässigkeit (§ 15 StGB).

Zum Ganzen als Vertreter der hM: Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, § 15 Rn 43 f., 99 ff., § 17 Rn 3, 12; zuletzt krit. *Roxin*, Tiedemann-FS, 2008, 375, 381 f. (and. noch AT I, § 12 Rn. 111): Kenntnis der [Existenz der] Ausfüllungsnorm als Vorsatzvoraussetzung, wenn nur diese Kenntnis dem Täter die Bedeutung seines Verhaltens vermitteln kann S.

→ "zusammengelesen":

§ 283 b StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer 1. ...
- 2. Handelsbücher ..., zu deren Aufbewahrung er [nach Handelsrecht] verpflichtet ist, vor Ablauf von zehn Jahren ... zerstört und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert...

A verbrennt das Handelsbuch seiner Firma. Hierbei war ihm bewusst, dass die letzte Eintragung im Handelsbuch erst 3 Jahre zurücklag; hingegen war ihm nicht bekannt, dass er gemäß HGB sein Handelsbuch längerfristig aufzubewahren hatte. Strafbarkeit des A?²

² Lösung: Strafbarkeit entsprechend oben Fall 1, I. (vgl. BGH NJW 1981, 354, 355 (unter II.)